



**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und  
zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger  
(vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Veterinärdienst Solothurn  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Amt für Landwirtschaft  
Adresse, Ort : Hauptgasse 72, 4509 Solothurn  
Kontaktperson : Dr med. Vet. Chantal Ritter  
Telefon : 032 627 25 25  
E-Mail : chantal.ritter@vd.so.ch  
Datum : 09.11.2023

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Kanton Solothurn dankt für die Möglichkeit, sich zur Revision der Verordnung über tierische Nebenprodukte und zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger äussern zu können. Grundsätzlich befürwortet der Kanton Solothurn den Entwurf und begrüsst die meisten der vorgesehenen Anpassungen. Die Anpassung folgt im Rahmen der Gleichwertigkeit mit dem EU-Recht und soll die Möglichkeit geben, die Verwertung bestimmter Tiernebenprodukte, welche im Rahmen der Lebensmittelherstellung anfallen, zu optimieren.

Die Verwendung von tierischen Proteinen in der Fütterung von Nutztieren ist ökologisch sinnvoll. Adäquate Sicherungsmassnahmen sind jedoch wichtig, um eine erneute BSE-Krise unter allen Umständen zu vermeiden. Mit der Schaffung dieser Verordnung sollen strenge Regeln für die Wiedereinführung von Tiermehl als Futtermittel für Nutztiere aus Gründen der Nachhaltigkeit festgelegt werden. Dank der Trennung der Produktionsketten, der Einhaltung der Produktionsverfahren und der Einführung regelmäßiger Kontrollen bleibt das Risiko eines erneuten Ausbruchs von BSE zwar begrenzt, doch die vorgeschlagene Regelung ist sehr komplex, was sowohl die korrekte Umsetzung durch die Verantwortlichen als auch den Vollzug erschwert. Es ist offensichtlich, dass diese Komplexität die kritischen Punkte vervielfacht und das Risiko erhöht, dass eine Lücke im System erst spät erkannt wird, was zur Folge hat, dass Produkte hergestellt werden, die nicht sicher sind oder die die Trennung der Produktionswege nicht mehr einhalten. Um die Möglichkeit von Lücken und damit von Systemabweichungen zu begrenzen, wäre es sinnvoll, den gesetzlichen Rahmen zu vereinfachen, indem auf die Möglichkeit der räumlich-zeitlichen Trennung der Produktionswege verzichtet wird. Dies sollte dazu führen, dass Einrichtungen, die Futtermittel, die Proteine tierischen Ursprungs enthalten, herstellen dürfen, nur mit Produkten aus einer einzigen Tierart arbeiten dürfen. Daher sollte es nicht möglich sein, Nebenprodukte verschiedener Tierarten in ein und demselben Betrieb zu verarbeiten, selbst wenn die Tiere und/oder Produkte in getrennten Räumen geschlachtet, entbeint, zerlegt, gesammelt, verarbeitet oder gelagert werden. Dies würde die Gesundheitssicherheit erhöhen und gleichzeitig die Produktionsprozesse und die Kontrolle vereinfachen.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die bereits bestehende Praxis betreffend Listen von Betrieben wird begrüsst. Ebenfalls als sinnvoll erachtet ist die Präzisierung einiger Begriffe, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.

Zudem unterstützt der Kanton Solothurn die Einführung von Vorgaben zur Kremation und die Regelung für die Verfütterung von kleinen Futtertieren an Heimtiere in der eigenen Tierhaltung.

Auch aus Abfallrechtlicher Sicht sind die Änderungen in der VTNP insgesamt zu begrüssen.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Mit der kanalisierten Verwertung wird eine Subkategorie der Verwertung von Tiernebenprodukten (TNP) der Kategorie 3 (K3) eingeführt. Eine Aufwertung der TNP K3 für die kanalisierte Verwertung ist zu vermeiden, da diese genau wie die anderen TNP K3 gewonnen und zugeordnet werden. Eine Doppelspurigkeit durch sich wiederholende Vorgaben (Melde- und Bewilligungspflicht) sind zu vermeiden und die gesetzlichen Vorgaben im Umgang mit der Kanalisierten Verwertung entsprechend bei den bestehenden Kapiteln zu ergänzen.

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 2 Bst. g	Die Präzisierung bzw. Neudefinition wird begrüsst, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.	
Art. 3 Bst. m <sup>ter</sup>	Die Gültigkeit der VTNP bezieht sich nur auf solche Artikel tierischen Ursprungs	m <sup>ter</sup> . Heimtiefutter: Futtermittel und Kauspielzeuge <u>tierischen Ursprungs</u> für Heimtiere;
Art. 3 Bst. n bzw. n <sup>bis</sup>	Die Präzisierung bzw. Neudefinition wird begrüsst, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.	
Art. 3 Bst. n <sup>bis</sup>	Satzbau vereinfachen und damit klarer machen	n <sup>bis</sup> Gülle: Exkremete und Urin, mit oder ohne Einstreu, von Nutztieren, ausgenommen Wassertiere in Aquakulturbetrieben
Art. 3 Bst. n <sup>ter</sup>	Die Begriffe werden um den Begriff der «Gülle» ergänzt. Dabei handelt es sich Exkremete und Urin von anderen Nutztieren als Wassertieren in Aquakultur, mit und ohne Einstreu. Das bedeutet unter Gülle ist auch Mist gemeint. Frage: Wo wird der Umgang mit Fischgülle geregelt?	Es ist auch der Umgang mit Fischgülle zu regeln.
Art. 17 und weitere, z.B. Anhang 1b	Der Abschnitt verdeutlicht, dass in der VTNP die Begriffe Anlage und Betrieb uneinheitlich verwendet werden. Gem. Begriffserklärungen in Art. 3 ist eine Anlage eine Einrichtung, die dem Verarbeiten, Verwerten oder Verbrennen von tierischen Nebenprodukten dient (sehr allgemein gehalten), der Begriff	Klare Definition von Betrieb (im Unterschied zu Anlage), und konsistenter Gebrauch der Begriffe auch in VVTNP

	Betrieb ist nicht definiert, erscheint aber trotzdem oftmals und in Kombination mit der Anlage, was verwirrend ist. Bsp. Anh. 1b, in dem bis auf Abs. 5 nur von Betrieben gesprochen wird:	
Art. 22 Abs. 2 lit d	Fleischfresser ist ein nicht klar begrenzter Begriff. Unter dem Menschen gehaltene Fleischfresser sind auch Hunde und Katzen gemeint. Somit können umgestandene Schweine an Hunde verfüttert werden. Dies wäre hygienisch bedenklich.	fleischfressende Heimtiere mit Ausnahme von Hunden und Katzen oder fleischfressende Exoten als Heimtiere
Art. 23 Abs. 1 Bst. b	Vereinfachung der Formulierung, dahingehend, dass Magen- und Darminhalt sowie Gülle direkt und ohne Vorbehandlung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage verwendet werden dürfen. Bestehen bleibt, dass Kleinstmengen auch auf dem Herkunftsbetrieb des Schlachttiers kompostiert werden dürfen. Unklar ist jedoch, was als Kleinstmenge gilt.	Es ist festzulegen, was als Kleinstmenge gilt.
Art. 25a	Art. 72 TSV ist keine Sperrmassnahme, sondern beschreibt, wie diese aufgehoben werden, der Artikel ist zu entfernen.	2 Nicht kremiert werden dürfen Tiere, die Anzeichen einer Tierseuche aufweisen oder Sperrmassnahmen nach den Artikeln 66–71 TSV unterstehen.
Art. 25a	Aufbewahrungspflicht für die Buchführung ist noch zu definieren.	3 Die Tierkrematorien müssen über die Herkunft, Art und Anzahl der kremierten Tiere Buch führen. <u>Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.</u>
Art. 27 Abs. 3 Bst. e.	Die Bestimmung umfasst sämtliche Arten von Dünger ausser Gülle. Damit umfasst diese unnötigerweise auch Dünger, der keine Komponenten im Sinne der VTNP enthält. Zudem besteht eine Diskrepanz zur Dokumentationspflicht gemäss Art. 55 VVNTP. Die Bestimmung ist auf die Düngersorten im Zuständigkeitsbereich der VTNP zu beschränken. Zudem sind die Anforderung und die Dokumentationspflicht aufeinander abzustimmen. Ein sinnvoller Vollzug ist nur möglich, wenn die Anwendung und die Dokumentation in gleicher Art geregelt sind.	e. Grünfutter von Flächen, auf die Dünger, der <u>tierische Nebenprodukte</u> mit Ausnahme von Gülle oder Nebenprodukte gemäss Art. 28 Abs. 1 enthält, ausgebracht wurden, es sei denn, ...
Überschrift 2. Abschnitt: Fütterung von Nutzieren und Art. 30b	Mit dem Wegfallen des Hinweises auf die Abweichung zu Art. 27. Abs.3 ist unklar, ob Art. 27 Abs. 1 und 2 trotz Ausnahmen noch gelten, oder die Ausnahmen auch über diesen stehen. Vor allem bei Fischen ist dies wichtig, da das Kannibalismusverbot gem. Art. 27 Abs. 2 weiterhin gelten sollte. Dies ist in die Überschrift zu integrieren, sodass der Hinweis darauf in Art. 30b überflüssig wird.	2. Abschnitt: Ausnahmen vom Verbot der Verfütterung an Nutztieren bei kanalisierter Verwertung <u>abweichend von Artikel 27 Absatz 3</u>  <del>30b Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 Bei kanalisierter Verwertung darf verarbeitetes Protein von Geflügel als Bestandteil von Futtermitteln für...</del>
Art. 29 Bst. b	Wenn das Fischmehl als Ersatz für postkolostrale Milch eingesetzt wird, dann ist das Tier im Umkehrschluss nicht abgesetzt, solange man dieses verfüttert.	b. das Milchaustauschfuttermittel in trockener Form gehandelt und nach Auflösung in einer Flüssigkeit an nicht abgesetzte Wiederkäuer <del>als Ergänzung oder</del>

	Zudem besagt schon das Erwähnen von nicht abgesetzten Wdk, dass eine Verfütterung somit vor Ende des Absetzens stattfinden müsste.	<del>Ersatz für postkolostrale Milch vor Ende des Absetzens</del> verfüttert wird; und
Art. 30b	Eine Nutzung von kommerziell getöteten Eintagsküken soll auch in Betracht gezogen werden.	Ergänzen: a. das Rohmaterial aus tierischen Nebenprodukten von Geflügel der Kategorie 3 nach Artikel 7 Buchstabe a, c, e oder f besteht;
Art. 31a	Mit Erwähnung der pflanzlichen Substrate in Abs. 2 ist abschliessend festgelegt, mit was die Insekten gefüttert werden dürfen. Für Insekten zulässige Futtermittel, welche nicht TNP beinhalten sollen in anderen Verordnungen geregelt werden (Futtermittelverordnung) und nicht hier abgehandelt werden.	2 Den Insektenlarven dürfen <del>pflanzliche Substrate</del> sowie die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert werden:
Art. 32a	Das Wort "folgende" impliziert, dass nicht alle Stufen abgedeckt sind. Der Transport soll von der Lagerung getrennt werden. Siehe auch Art. 32 c Abs. 2	2 Es beachtet dabei, dass auf <del>folgenden</del> <u>allen</u> Stufen der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen verhindert werden, nämlich: 2 d) Verwendung und Lagerung 2 e) Transport <del>und Lagerung</del>
Art. 32b	Der Artikel legt nur Vorgaben zum Transport, nicht aber zur Lagerung fest. Drei Jahre Aufbewahrungspflicht wäre einheitlicher	Titel anpassen: Art. 32b (neu) Transport <del>und Lagerung</del> 2 Das Konzept zur Reinigung <b>und Desinfektion</b> muss... 3 .. Die Unterlagen sind drei Jahre aufzubewahren
Art. 32c	Zudem ist unklar, ob und mit welchem Begriff der Primärproduktionsbetrieb gemeint ist, der das Futtermittel einsetzen möchte (ist er ein Futtermittel- oder ein Lagerbetrieb?). Dies muss klarer formuliert werden, da die Aufzählung in Art. 32a Bst. d impliziert, dass die Verwendung von der Lagerung zu unterscheiden ist. In Primärproduktionsbetrieben ist in der Regel sowohl eine Lagerung wie auch Verwendung vorgesehen. Eine Meldepflicht wäre für die Planung der Kontrollen wünschenswert.	Es ist klar zu formulieren, ob der Betrieb (Landwirtschaftsbetrieb) ein Lagerbetrieb ist oder nicht. Zudem ist eine Meldepflicht zu prüfen.
Art. 32c	Betriebe, die nach Anh. 5 VTNP Tierfutter herstellen, benötigen eine Bewilligung. Es ist nicht plausibel, weshalb Betriebe, die Tierfutter für die kanalisierte Verwertung herstellen, plötzlich nur noch eine Registrierung benötigen. Auch für alle kanalisierten Verfahren soll eine Bewilligungspflicht bestehen bleiben.	Art. 32c und Anh. 1b Kapitel 2 so anpassen, damit eine Bewilligungspflicht für alle herstellenden Betriebe besteht.
Art. 32 d	Abs. 3 Verdopplung von Transport	..an den Transport <del>und die Lagerung</del> ..
Art. 32e	Die Kriterien für die Befreiung von der Beantragung einer Bewilligung sind schwer nachvollziehbar. Der Kanton Solothurn zweifelt am Sinn und der Kontrollfähigkeit dieser Ausnahme. Auf Ausnahmen ist zu verzichten.	auf Ausnahmen verzichten
Art. 32i (Art. 14)	Die Bewilligung soll nicht nur entzogen werden können, wenn schwerwiegende Mängel vorhanden sind. Sie soll ebenfalls entzogen werden	Werden im Rahmen der amtlichen Kontrollen schwerwiegende oder wiederholte Mängel festgestellt

	<p>können, wenn wiederholt Mängel (auch nicht schwerwiegende) vorhanden sind und diese nicht behoben werden.</p> <p>Zudem stellt sich die Frage, ob in der VTNP zwei parallele Artikel zum Thema Bewilligungsentzug vorhanden sein sollen. Art. 14 enthält bereits die Bestimmungen zum Bewilligungsentzug in anderen Bereichen, ggf. kann dies unter einem einzigen Artikel zusammengefasst werden.</p>	<p>oder mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht erfüllt...  a die Art, <del>und</del> den Schweregrad <b>und die Wiederholung</b> der Mängel im Hinblick...  Zudem soll geprüft werden, ob Art. 32i nicht in Art. 14 untergebracht werden kann. In jedem Fall soll auch Art. 14 wie oben beschrieben angepasst werden.</p>
Art. 34b Abs. 2 Bst. a	<p>Die Aufzählung von Urin erübrigt sich, da Urin Bestandteil der Gülle ist gem. neuer Definition. Der Begriff «Fermentationsrückstände» sollte durch den klareren Begriff «Gärreste» ersetzt werden.</p>	<p>Abs. 2 Das BLV bewilligt nach Anhörung des Bundesamtes für Landwirtschaft und des Bundesamtes für Umwelt den Bestandteil, wenn er:</p> <p>a. aus Kalk, Gülle, <del>Urin</del>, Kompost oder <del>Fermentationsrückständen</del> <u>Gärresten</u> aus Biogasanlagen oder aus anderen Stoffen</p>
Abs. 3	<p>Ausnahmen sind nicht plausibel. Eine Mischung sollte vor der Abfüllung möglich sein.</p>	<p>Abs. 3 streichen.</p>
Art. 39	<p>Die Inlandentsorgungsgarantie gilt nur noch für TNP, die nicht bei Umgebungstemperatur lagerfähig sind. Im Falle einer Seuche sind auch unverderbliche TNP betroffen.</p>	<p>Auf die Streichung der unverderblichen TNP ist zu verzichten. Abs. 1: Wer gemäss Art. 17 meldepflichtige Tierische Nebenprodukte ausführt...</p>
Anhang 1a, 62	<p>62 Verkaufsfertiges Kultursubstrat, ausgenommen aus Drittländern eingeführtes Kultursubstrat, mit einem Gehalt von weniger als:</p> <p>a) 5 vol. % Folgeprodukten aus Material der Kategorien 2 oder 3, oder  b) 50 vol. % Gülle (eben inklusive Einstreu=Mist)</p> <p>Es stellt sich die Frage, wie die Mengenteile kontrolliert werden können.</p>	
Anhang 1b	<p>Da hier in Analogie mit der VTNP lediglich Betriebe aufgeführt werden, welche registrierungspflichtige Tätigkeiten im Sinne der VTNP vornehmen: Sammeln, Lagern und Transport.</p>	<p>Begriff «Verarbeitung» weglassen. Sammel- und Transportbetriebe ergänzen.</p>
Anh. 4 Ziff. 11	<p>Der Text zu Ziff. 11 erfordert für die Kennzeichnung eine Bezeichnung und eine Farbe. Der neue Bst. e enthält jedoch nur eine Bezeichnung (Farbe fehlt).</p>	<p>Ergänzen von Bst. e mit der erforderlichen Farbe (bestehende oder neue Farbe) weswegen nicht blau?</p>
Zusätzliche Bemerkung zu Art. 12 VTNP	<p>Das Bestimmen der höchstzulässigen betrieblichen Kapazität für sämtliche Anlagen dürfte nicht mehr zwingend nötig sein. Umwandlung in eine «Kann»-Bestimmung.</p>	<p>Für Anlagen <u>kann</u> sie ausserdem die höchstzulässige betriebliche Kapazität, die sich aus Transport-, Annahme-, Lager- und technischer Verarbeitungskapazität zusammensetzt, <u>bestimmen</u>.</p>
Zusätzliche Bemerkung zu	<p>Bei Betrieben, die tierische Nebenprodukte lagern und Handeln (keine Abgabe nur an Endverbaucher) ist die Bewilligungs- oder Registrierungspflicht nicht klar geregelt.</p>	

Anhang 1b) Ziffer 18 lit. b)	Eine Lagerung und ein Handel mit gefrorenen Futtertieren für Reptilien für einen Handel ist unklar in Verbindung mit Art. 33b)	
---------------------------------	---	--



### **3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger**

Der Kanton Solothurn begrüsst grundsätzlich den Inhalt der neuen Verordnung. Für einen zielführenden Vollzug muss einerseits klarer definiert werden, welche Arten von Dünger die Verordnung umfasst und andererseits die Aufzeichnungspflicht auf diejenigen Dünger beschränkt wird, die unter die VTNP/VVTNP fallen.

Die Absätze zu den Transportvorschriften sind uneinheitlich und teilweise schwer verständlich. Diese sind der Verständlichkeit halber zu vereinfachen analog dem Abschnitt zum Transport in der VTNP. Auch sind diverse Textpassagen aufgrund z.T. doppelter Verneinung (z.B. ausgenommen Nicht-Wiederkäuer) nur schwer verständlich. Wegen zu hohem Risiko für Kreuzkontaminationen, die nicht durch die zeitliche Trennung des Transportes und einem dokumentierten Reinigungsverfahren ausreichend sichergestellt wird, soll dieser Aspekt nochmals vertieft wissenschaftlich überprüft werden.



#### 4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Abs. 1	Die VTNP verwendet den Begriff «Behälter», weshalb dieser hier ergänzt werden soll.	Abs. 1 Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen, Containern <u>und Behältern</u> transportiert...
Art. 4 Abs. 1 und 2 bis Art. 29	Abs. 1 und 2 sind schwer verständlich und wenn möglich zu vereinfachen. Abs. 1 erstellt einen Grundsatz, der dann durch Abs. 2 umgehend wieder aufgehoben wird (Ausnahmen).  Es ist zu prüfen, ob diese Struktur (die sich ab Art. 4 bis Art. 29 erstreckt) durch eine einfachere und besser verständliche Formulierung ersetzt werden kann.	Abs. 1 Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen und Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen gelagert werden, die nicht für den Transport oder die Lagerung von <del>zur</del> <del>Verfütterung an Wiederkäuer bestimmten Erzeugnissen</del> <u>anderen losen tierischen Nebenprodukten verwendet werden, ausgenommen Fahrzeuge und Einrichtungen wurden nach einem dokumentierten Verfahren gereinigt, welches Kreuzkontaminationen verhindert.</u>  Abs. 2 löschen
Art. 6 Abs. 1	Fehler im Text	von Nichtwiederkäuern
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Zwischenstufen fehlen	Bst. b. lose Rohmaterialien, <u>Folgeprodukte</u> und Endprodukte von Nichtwiederkäuern sowie von Wiederkäuern räumlich getrennt gesammelt und verpackt werden;

Art. 7 Abs. 1 und 2 und Art. 9	Zusatz «Nicht-Wiederkäuer» bei Blut fehlt (analog Art. 5 und 6)	«Blutprodukte» an allen Stellen durch «Blutprodukte von Nicht-Wiederkäuern» ersetzen
Überschrift 5. Abschnitt	Es ist auf den ersten Blick unklar, auf was dieser Artikel abzielt, der Titel sollte somit ergänzt werden zur besseren Verständlichkeit	5. Abschnitt: Nebenprodukte und gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern <u>für Wassertiere in Aquakulturbetrieben</u>
Art. 20 – 22	Es wird zwischen Nichtwiederkäuern und anderen Tieren unterschieden. Da es sich bei «anderen Tiere» nur um Wiederkäuer handeln kann (im Gegensatz zu «Nichtwiederkäuern», wäre der Text verständlicher, wenn anstatt «andere Tiere» der Begriff «Wiederkäuer» verwendet würde. Dies betrifft alle betroffenen Stellen in den Artikeln 20, 21 und 22. In Art. 22 Abs. 2 Bst. d ist das System Wiederkäuer-Nichtwiederkäuer bereits vorhanden, ebenso in den Art. 5 und 7.	Ersetzen von «andere Tiere» durch «Wiederkäuer»
Art. 25 Abs. 1	Gibt es nicht auch Hauptprodukte von Insekten? Ist der Begriff Nebenprodukte von Insekten hier richtig	... Anlagen hergestellt werden, die ausschliesslich Produkte von Insekten verarbeiten.
Art. 25 Abs. 2 Bst. a-d	"Wiederkäuern oder Nicht-Wiederkäuer" ersetzen durch "andere Tiere"	Bst. a. die Nebenprodukte von Insekten einerseits und von <del>Wiederkäuern oder Nicht-wiederkäuern</del> <u>anderen Tieren</u> andererseits räumlich getrennt gelagert werden; Bst. b.-d. analog dazu
Art. 51 Abs 2 Bst. b und Abs. 3	Es besteht ein Widerspruch zwischen Art. 51 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, wonach einerseits das Mischen auf dem Betrieb erlaubt, in Abs. 3 aber wieder verboten wird. Das Mischen auf dem eigenen Betrieb ist bei der Ausnahmeregelung zu steichen.  g. <del>Die Mischfütterung und Hauptfütterung derselben Nutztier.</del> <sup>2</sup> Diese Mischfuttermittel dürfen jedoch in Betrieben der Primärproduktion gelagert und verwendet werden, wenn Nutztiere, für die die jeweiligen Futtermittel bestimmt sind, als eigene Betriebszweige physisch und organisatorisch vollständig voneinander getrennt gehalten und gefüttert werden; die Trennung ist insbesondere sicherzustellen durch: a. eigene Ställe; b. eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, <b>das Mischen</b> , Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet.  <sup>3</sup> Für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, die die jeweiligen Futtermittel zur ausschliesslichen Verwendung <b>im eigenen Betrieb mischen</b> , sind die Ausnahmen nach Absatz 2 nicht zulässig.	b. eine eigene Infrastruktur für die Anlieferung, Lagerung, Zubereitung und Verabreichung von Futter, welche auch Lagerräume, Silos und sämtliche Einrichtungen für den Transport, <del>das Mischen</del> , Verteilen oder Verabreichen der Futtermittel beinhaltet.

Art. 51 Abs. 3	<p>Der Text ist schwer verständlich und kann ggf. vereinfacht werden. In der klein strukturierten Schweiz hat es viele diversifizierte Betriebe, die mehrere Tiergattungen halten. Es ist nicht zielführend, diesen Betrieben das Potenzial der Verfütterung von TNP zu verwehren. In dem erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass Kreuzkontaminationen unter Praxisbedingungen nicht überall vermeidbar sind. Bei einer strikten räumlichen Trennung zu anderen Tiergattungen und dem Einhalten der Hygienevorschriften sind jedoch auch auf selbstmischenden Betrieben Kreuzkontaminationen zu anderen Tiergattungen vermeidbar. Analog den Branchenrichtlinien für Betriebe, die nach Abs. 2 der Ausnahme unterstellt sind, könnte für Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Tiergattungen eine ausführliche und strikte Branchenrichtlinie erarbeitet werden.</p> <p>Bei Schweinebetrieben, die ihr Futter selbst mischen, handelt es sich um professionelle, grosse Betriebe, die verschiedene Massnahmen problemlos umsetzen können. Aus nachhaltiger Sicht ist es nicht zielführend das Potenzial der Verwertung von TNP in diesen Betrieben zu verunmöglichen. Auf Geflügelbetrieben hat das selbstmischen des Futters keine grosse Bedeutung. Trotzdem ist es wichtig, den Einsatz von TNP auf sämtlichen Selbstmischer-Betrieben gesetzlich zu ermöglichen. Auf Geflügelbetrieben ist die strikte Trennung zu anderen Tiergattungen in der Regel aufgrund der Strukturen bereits gegeben und daher mühelos umsetzbar.</p>	Abs. 3 streichen und auf Branchenrichtlinien für Selbstmischer-Betriebe mit mehreren Tiergattungen verweisen.
Art. 53 Abs. 1	Es wäre wünschenswert, die minimale Häufigkeit von Analysen zu definieren, um den Vollzug zu vereinheitlichen.	Festlegen einer minimalen Analysehäufigkeit
Art. 55	<p>Die Aufzeichnungspflicht muss mit der Vorgabe an sich harmonisiert sein, s. Bemerkungen VTNP Art. 27.</p> <p>Die Überschrift von Kapitel 7 ist dazu ebenfalls anzupassen</p> <p>In den Erläuterungen wird erwähnt, dass die Möglichkeit eine Überführung der Bestimmungen, die das Ausbringen und die Dokumentation eines Düngereinsatzes beinhalten, in die Düngeverordnung besteht. Dies wird als sinnvoll erachtet.</p> <p>Abs. 2 ist komplex und wenn möglich zu vereinfachen.</p>	<p>Art. 55 Aufzeichnungen beim Ausbringen von Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, auf landwirtschaftliche Flächen</p> <p>Abs. 1 ...verantwortlich ist, auf die Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, ausgebracht werden, ...</p> <p>Die Aufzeichnungspflicht gilt nicht, falls Dünger nur die tierischen Nebenprodukte Magen – und Darminhalt sowie Gülle oder die in Artikel 28 Absatz 1 VTNP aufgeführten Nebenprodukte enthält.</p>

